



Grundeigentümer Versicherung VVaG

Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (BB TH 2008)

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein bezeichneten Tieres.
Dem Versicherer sind insbesondere Art oder Rasse, Alter, Name und besondere Kennzeichen als Identifikationsmerkmale anzugeben.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig und soweit er nicht selbst Berechtigter eines Haftpflichtversicherungsvertrages ist.
- 1.3 Für die Versicherung von Hunden gilt:
- (1) Soweit landes- oder bundesrechtliche Vorschriften besondere Regelungen für bestimmte Hunderassen vorsehen (z. B. Kampfhundeverordnung) kann Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung und mit besonderen Auflagen gewährt werden. Die vorsätzliche Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Auflagen führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, sie hatte keine Auswirkungen auf den Eintritt des Schadenfalles.
 - (2) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2004 ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Generelle Risikobegrenzungen

Nicht versichert

- 2.1 sind Haftpflichtansprüche aus Wagnissen, die nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder gemäß den Erläuterungen und besonderen Bedingungen beitragsfrei mitversichert sind, insbesondere die Haftpflicht aus jeder anderen Erwerbstätigkeit;
- 2.2 sind Auslandsschäden, soweit nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist;
- 2.3 sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden, soweit nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Eine besondere Mitversicherung kann nur für Zuchttiere vereinbart werden;
- 2.4 sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an organisierten Rennen einschließlich der Vorbereitung dazu (Training unter Wettbewerbsbedingungen);
- 2.5 ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder eines Anhängers verursacht werden.

3. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen und Tieren, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).